

Beitragsordnung von bayern photonics e.V.

– angenommen von der 15. MV am 2.7.2014

– Punkt (8) wurde auf der MV vom 06.07.2021 geändert

- (1) Die Beitragssätze werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
- (2) Die Beitragssätze der Mitglieder richten sich nach dem Gesamtumsatz aus dem Jahresabschluss des Vorjahres, bei Neugründungen aus der Schätzung für das laufende Jahr.
- (3) Die Höhe des Beitrags von Unternehmen und Einrichtungen, die nicht überwiegend auf Gebieten tätig sind, die mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen, wird aus dem Umsatz der rechtlich unselbstständigen Teileinrichtungen bestimmt, die überwiegend auf dem Gebiet der Optischen Technologien arbeiten und keine eigene Mitgliedschaft erworben haben.
- (4) Rechtlich unselbstständige Teile einer Einrichtung oder eines Unternehmens können eine eigene Mitgliedschaft erwerben. Sie werden in diesem Fall durch einen durch sie bestimmten Repräsentanten in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (5) Die Anpassung der Beitragssätze sollte sich dabei an der allgemeinen Preissteigerung orientieren.
- (6) Die Geschäftsstelle erhebt regelmäßig durch schriftliche Befragung die Höhe des Beitrages für das Folgejahr. Der Vorstand, bzw. die Geschäftsstelle ist beauftragt, im vertrauensvollen Gespräch mit den Mitgliedern die Einhaltung der Beitragsgerechtigkeit zu sichern.
- (7) Mitglieder, die erst im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, entrichten lediglich Beiträge im Verhältnis der vollen Kalendermonate, während der sie Mitglieder waren.
- (8) Start-ups sind im ersten Jahr beitragsfrei und im zweiten Jahr wird der Beitrag um 50% reduziert.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall zu erlassen, dass fällige Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht geleistet werden. Ggf. notwendige Änderungen wird die Mitgliederversammlung spätestens bis Anfang Dezember eines Jahres für die folgenden Jahre beschließen.